

Gesellschaftsvertrag

Alexander von Humboldt-Institut für Internet und Gesellschaft gGmbH

Präambel

Das Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft ermöglicht problemorientierte Grundlagenforschung im Themenbereich Internet und Gesellschaft. Als unabhängiges Forschungsinstitut kooperiert das Institut mit einer breiten Vielfalt von akademischen Institutionen und gesellschaftlichen Gruppen, um die verschiedenen Perspektiven der Internetforschung gesellschaftsnah und problemorientiert zu begleiten. Die Forschung orientiert sich daher nicht nur an einer rein akademischen Zielgruppe, sondern sie wird auch auf konkrete soziale, rechtliche, politische sowie ökonomische und gestalterische Probleme ausgerichtet.

Gegenstand dieses Gesellschaftsvertrages ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die als Trägerin und Betreiberin des Alexander von Humboldt Institutes für Internet und Gesellschaft dient.

Alleinige Gesellschafterin ist die gemeinnützige Stiftung „Internet und Gesellschaft“ mit Sitz in Berlin. Sie wurde am 18.12.2014 von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Berlin als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

1. Firma, Rechtsform, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

Alexander von Humboldt-Institut für Internet und Gesellschaft gGmbH.

1.2 Sie ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

1.3 Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

1.4 Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Gesellschaftszweck, Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, deren Freiheit und Unabhängigkeit sie anerkennt und wahrt.
- 2.3 Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verfolgt durch
- a. die eigenständige Durchführung von transdisziplinären Forschungsprojekten über das Internet und dessen Wirkungen auf Gesellschaft, Politik, Verfassung, Recht, Kunst, Kultur und Wirtschaft einschließlich der globalen Perspektiven, ausgerichtet an wissenschaftlichen Qualitätsstandards, sowie in diesem Bereich
 - b. die Förderung des Transfers der wissenschaftlichen Erkenntnisse in Politik und Zivilgesellschaft sowie die Bereitstellung frei zugänglicher Bildungsmaterialien,
 - c. die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und die Veröffentlichung wissenschaftlicher Untersuchungen,
 - d. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - e. Aufbau und Pflege des wissenschaftlichen Kontakts und Austauschs zwischen ihren eigenen Einrichtungen und anderen wissenschaftlichen Institutionen innerhalb und außerhalb der Hochschulen.
- 2.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere ihr ähnliche Institutionen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen und solche Unternehmen zu führen, soweit die Gemeinnützigkeitsbestimmungen der Abgabenordnung dem nicht entgegenstehen.
- 2.5 Die Gesellschaft verwirklicht ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO. Ferner ist Zweck der Gesellschaft die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO für die steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Gesellschafterin erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie erhält bei ihrem Ausscheiden – gleich aus welchem Grund – oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 3.3 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft besteht nicht.

4. Stammkapital, Stammeinlagen

- 4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000,00 € (in Worten: dreißigtausend Euro).
- 4.2 Es ist eingeteilt in drei Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je 10.000,00 €.
- 4.2 Einzige Gesellschafterin ist die gemeinnützige Stiftung „Internet und Gesellschaft“.
- 4.3 Die Stammeinlagen sind in voller Höhe erbracht.

5. Organe der Gesellschaft, Wissenschaftlicher Beirat

- 5.1 Organe der Gesellschaft sind
 - a. die Geschäftsführung (Ziffer 6) und
 - b. die Gesellschafterversammlung (Ziffer 7)
- 5.2 Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gremien mit Beratungsfunktionen betrauen, sie kann insbesondere einen Wissenschaftlichen Beirat einrichten (Zif-

fer 8). Auf jene finden die Bestimmungen des GmbHG und des AktG über Aufsichtsräte keine Anwendung.

6. Geschäftsführung

- 6.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden. Sind mindestens zwei Geschäftsführer bestellt, soll die Gesellschafterversammlung daraus mindestens einen administrativen und einen wissenschaftlichen Geschäftsführer benennen.
- 6.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- 6.3 Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft sowie einzelnen oder mehreren Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.
- 6.4 Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
- 6.5 Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Die Geschäftsführung kann in der Geschäftsordnung verpflichtet werden, bestimmte Geschäfte nicht ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorzunehmen.
- 6.6 Die Regelungen laut 6.1 bis 6.4 gelten für Liquidatoren entsprechend.

7. Gesellschafterversammlung

- 7.1 Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, die ihr in diesem Gesellschaftsvertrag vorbehalten bzw. nicht ausdrücklich einem anderen Organ durch Gesetz oder diese Satzung überwiesen sind. Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung, die

Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers sowie den Erlass einer Geschäftsordnung der Geschäftsführung mitsamt Geschäftsverteilungsplan.

- 7.2 Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von einem Gesellschafter verlangt wird.
- 7.3 Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Mitteilung der Tagesordnung.
- 7.4 Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann die Versammlung rechtswirksame Beschlüsse auch ohne Einhaltung der vorstehenden Formen und Fristen fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und auf die Einhaltung der gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Formen und Fristen verzichten. In gleicher Weise können Beschlüsse auf brieflichem Weg, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligen und kein Gesellschafter der Art der Beschlussfassung widerspricht. Formlos gefasste Beschlüsse sind den Gesellschaftern nachträglich schriftlich vorzulegen.
- 7.5 Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.

8. Wissenschaftlicher Beirat

- 8.1 Die Gesellschaft kann einen wissenschaftlichen Beirat einrichten, der aus bis zu zwölf Mitgliedern besteht. Er kann Empfehlungen aussprechen, um den in Ziffer 2.2 genannten Zweck der Gesellschaft zu fördern.
- 8.2 Der wissenschaftliche Beirat berät die Direktoren in Fragen von Wissenschaft und Forschung, steht diesen als Gesprächspartner zur Verfügung und nimmt zu ihren Forschungsplänen Stellung.

9. Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Bekanntmachung

- 9.1 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen.
- 9.2 Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke.
- 9.3 Die Gesellschaft kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies der steuerlichen Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht.

10. Verfügungen über Geschäftsanteile

- 10.1 Die Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn der Erwerber Gewähr für die dauerhafte Gemeinnützigkeit und Einhaltung der satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft bietet.
- 10.2 Die Zustimmung bedarf des einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter.
- 10.3 Die Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig.

11. Austritt

- 11.1 Jeder Gesellschafter kann aus der Gesellschaft austreten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- 11.2 Der austretende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden oder diesen an die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten zu übertragen.

12. Auflösung und Vermögensbindung

- 12.1 Die Gesellschaft soll nur aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Gesellschaftszwecks unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist. Die Auflösung setzt den einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung voraus.

- 12.2 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt, an die Stiftung Internet und Gesellschaft, Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

13. Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Gesellschaft betreffen, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung einzuholen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
- 14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige unbeabsichtigte Regelungslücken.